



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



Nr. 32 vom 05.12.2025

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

### Inhaltsverzeichnis:

Seite

#### Landratsamt

- Nachruf Johann Bernpaintner, Kreisrat a. D. 333
- Verordnung zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Donau 334

#### Stadt Abensberg

- 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen außerhalb des Marktverkehrs an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Abensberg (Sondernutzungssatzung) 337

#### Sonstige

- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacher Straße 6, 84072 Hallertau 340



## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### Nachruf

Der Landkreis Kelheim nimmt Abschied von

**Herrn Johann Bernpaintner**

Kreisrat a. D.

Herr Johann Bernpaintner war vom 1. Juli 1972 bis zum 30. April 2002 Mitglied im Kreistag des Landkreises Kelheim und vom 8. Mai 1990 bis 30. April 1996 3. Stellvertreter des Landrats. Herr Johann Bernpaintner hat sich durch sein jahrzehntelanges kommunalpolitisches Wirken für die Belange des Landkreises Kelheim und um die Zukunft unserer Heimat verdient gemacht. Für dieses Engagement wurde der Verstorbene im Jahr 1992 mit der Kommunalen Dankurkunde und im Jahr 2002 mit der Verdienstmedaille in Gold des Landkreises Kelheim ausgezeichnet.

Der Landkreis Kelheim wird Herrn Johann Bernpaintner ein ehrendes Andenken bewahren. Der Familie und den Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Kelheim, im November 2025

Martin Neumeyer

Landrat

**Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Donau, Fluss-km 2.395,8 bis 2.432,3 (Gewässer I. Ordnung), auf dem Gebiet des Marktes Bad Abbach, der Gemeinde Saal a. d. Donau, der Stadt Kelheim und der Stadt Neustadt a. d. Donau im Landkreis Kelheim**

**Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 63 und Art. 46 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) folgende**

**Verordnung:**

**§ 1  
Allgemeines, Zweck**

- (1) Im Landkreis Kelheim wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser - HQ<sub>100</sub>). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

**§ 2  
Umfang des Überschwemmungsgebietes**

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Gesamtübersichtskarten im Maßstab 1:25.000 eingetragen. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K 188, K 189, K 190, K 191, K 192, K 193, K 194, K 195, K 196, K 197, K 198, K 199, K 200, K 201, K 202, K 203, K 204, K 205, K 206, K 207, K 208 und K 209 im Maßstab 1:2.500, die im Landratsamt Kelheim und dem Markt Bad Abbach, der Gemeinde Saal a. d. Donau, der Stadt Kelheim und der Stadt Neustadt a. d. Donau (in den Gemeinden allerdings nur die Übersichts- und Detailkarten, die das Gemeindegebiet betreffen) niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

### **§ 3 Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

### **§ 4 Sonstige Vorhaben**

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.
- (2) Die Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 4 BayWG beachtet wurden.

### **§ 5 Heizölverbraucheranlagen**

- (1) Die Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen ist verboten (§ 78c WHG).
- (2) Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 50 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechen, sind, soweit noch nicht geschehen, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten. Eine gesonderte Anordnung zur Nachrüstung ist nicht erforderlich.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV.
- (4) Das Landratsamt Kelheim kann auf Antrag von dem Verbot der Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlagen hochwassersicher errichtet werden. Vom Antragsteller sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

### **§ 6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- (1) Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn sie den Anforderungen nach § 50 Abs. 1 AwSV entsprechen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) i. S. d. § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nummern 8.2 und 8.3 der Anlage 7 zur AwSV.
- (3) Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gilt § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV.

- (4) Für Ausnahmen bzw. Befreiungen von den Anforderungen nach § 50 Abs. 1 AwSV gilt § 49 Abs. 4 AwSV entsprechend.

## **§ 7 Antragstellung**

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) bleiben unberührt.

## **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 28.11.2025  
Landratsamt Kelheim

Ferch  
Abteilungsleiter

### Anlagen

- 2 Gesamtübersichtskarten M 1 : 25.000 (Anlagen 1 und 2 des Amtsblattes)
- 22 Detailkarten M 1 : 2.500 (K 188, K 189, K 190, K 191, K 192, K 193, K 194, K 195, K 196, K 197, K 198, K 199, K 200, K 201, K 202, K 203, K 204, K 205, K 206, K 207, K 208 und K 209)

## Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

### 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen außerhalb des Marktverkehrs an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Abensberg (Sondernutzungssatzung)

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), und der Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a und 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Änderungssatzung:

#### § 1 Änderung

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen außerhalb des Marktverkehrs an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Abensberg (Sondernutzungssatzung) vom 01.01.2005 erhält folgende Fassung:

#### Gebührenverzeichnis gem. § 9

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in €
1.1	Auslagekästen, Schaukästen und ähnliche Einrichtungen mit einer Auskragung von über 15 cm je Stück	bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche	monatlich	0,50
1.2		je weitere 0,50 qm Ansichtsfläche	monatlich	0,50
1.3	Vereinskästen in der üblichen Größe			gebührenfrei
2.1	Automaten mit einer Auskragung von über 15 cm je Stück	bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche	monatlich	1,00
2.2		Größere Warenautomaten (über 0,50 qm Ansichtsfläche)	monatlich	2,10
3.1	Baugerüste, Bauhütten, Baumaterial oder mit Bauzäunen abgegrenzte Flächen	je qm	monatlich	1,00
3.2	Genehmigte Sondernutzungen aus Anlass von Bauarbeiten, die ausschließlich im Vollzug von Feuerschutzaflagen der Stadt durchgeführt werden			gebührenfrei
4.1	Benzin- und Öltanks je Stück	bis zu 1000 l Fassungsvermögen	monatlich	1,00
4.2		jede weiteren angefangenen 1000 l Fassungsvermögen	monatlich	0,50
5.	Container	je Stück	wöchentlich	10,00

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in €
6.1	Gruben und Schächte (ausgenommen Kellerlicht- schächte)	vorübergehend je An- lage	bis zu 1 Monat	7,70
6.2		dauerhaft	je Monat	1,00
7.	Fahrradständer			gebühren- frei
8.1	Plakatierung politischer Parteien und Wählergruppen anlässlich von Wahlen und Volksentschei- den			gebühren- frei
8.2.1	Vorübergehende Plakatierung zur Bewerbung von Veransta- tungen durch Vereine, politi- scher Parteien oder Wählergrup- pen			gebühren- frei
8.2.2	Vorübergehende Plakatierung zur Bewerbung von Veransta- tungen durch Sonstige	je nach Anzahl / Dauer	wöchentlich	5,00
8.3	Langfristige Plakatierung zur Be- werbung von Veranstaltungen / zu sonstigen Zwecken	je nach Anzahl / Dauer		Rahmen- gebühr von 50,00 bis 2000,00
9.1	Leuchtschilder beleuchtet je Stück	bis 0,50 qm Umriss- fläche	monatlich	1,50
9.2		bis 1,00 qm Umriss- fläche	monatlich	2,60
9.3		über 1,00 qm Umriss- fläche	monatlich	4,10
10.1	Nasenschilder unbeleuchtet je Stück	bis 0,50 qm Beschrif- tungsfläche	monatlich	1,00
10.2		bis 1,00 qm Beschrif- tungsfläche	monatlich	1,50
10.3		über 1,00 qm Be- schriftungsfläche	monatlich	2,10
11.	Freistehende Reklametafeln (bei vorübergehender Aufstel- lung)	je angefangenen qm	monatlich	12,80
12.1	Reklamemasten (z. B. Peitschenmasten an Tank- stellen)	mit Beleuchtungs- vorrichtung je Stück	monatlich	2,60
12.2		ohne Beleuch- tungsvorrichtung je Stück	monatlich	1,50
13.	Schaufenstereinfassungen und Schaufensterverkleidungen, die über den Mauerleib vorgebaut sind	je angefangenen qm überbaute Fläche	monatlich	1,00
14.	Tische und Stühle vor Cafés, Eisdiele und Gastwirtschaften	je qm	je Schank- saison	13,50
15.	Benutzung von öffentlichem Ver- kehrsgrund als Lagerfläche	je qm	jährlich	5,10
16.	Ausstellungsflächen von ge- werblichen Betrieben	je qm	jährlich	5,10

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in €
17.1	Nutzung von öffentlichen Parkflächen durch politische Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung von Informationsständen anlässlich von Wahlen und Volksentscheiden			gebührenfrei
17.2	Nutzung von öffentlichen Parkflächen zu gemeinnützigen / wohltätigen Zwecken			gebührenfrei
17.3	Nutzung von öffentlichen Parkflächen zu gewerblichen / privaten / sonstigen Zwecken	je Parkfläche	täglich	10,00
18.	Stände für Spargelverkauf, Kürbisverkauf usw.	je Stand bis 10 qm	je Saison	Rahmengebühr von 50,00 bis 100,00
19.	Vordächer, Erker, Balkone oder ähnliche bauliche Maßnahmen	je Stück	jährlich	von 10,00 bis 25,00
20.	Markisen je Gebäude		jährlich	5,00
21.	Blumentröge, Blumenkübel oder ähnliche Gegenstände	je nach Größe/Stück	jährlich	5,00
22.	Masten (z. B. Fahnenmasten)	je Stück	jährlich	10,00
23.	Treppen oder Trittstufen	je qm	Jährlich	5,00

Die Monats- bzw. Jahresgebühr (Nr. 13 bis 15) wird auch dann als Mindestgebühr fällig, wenn der Nutzungszeitraum weniger als einen Monat bzw. in den Fällen der Nummern 13 bis 15 weniger als ein Jahr beträgt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Abensberg, den 01.12.2025

(Dr. Resch)  
1. Bürgermeister

## Sonstige Bekanntmachungen

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacher Straße 6, 84072 Hallertau

1. Die Verbandsversammlung hat am 26.11.2025 den geprüften Jahresabschluss 2024 gemäß § 10 der Verbandssatzung und § 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb sowie § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

Der Jahresgewinn 2024 in Höhe von 590.867,99 € mit dem Verlustvortrag von 1.423.182,72 € verrechnet.

2. Die BBT Consilia Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Landshut hat den Jahresabschluss 2024 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Au i.d. Hallertau, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Au i.d. Hallertau, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Landshut, den 25.11.2025

Christoph Braun  
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacher Straße 6, 84072 Hallertau sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25 Abs. 4 Satz 3 EBV).

Au i. d. Hallertau, den 26.11.2025

Franz Stiglmaier

Verbandsvorsitzender